

**Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland
für die Jahre 2023 und 2024
vom 26.07.2023**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.820.190,00 Euro	10.819.780,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.697.260,00 Euro	11.998.530,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	877.070,00 Euro	1.178.750,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	-200.720,00 Euro	-465.800,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.692.140,00 Euro	5.193.440,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.108.000,00 Euro	6.598.000,00 Euro
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-415.860,00 Euro	-1.404.560,00 Euro
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	616.580,00 Euro	1.870.360,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

	2023	2024
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	1.076.280,00 Euro	1.528.000,00 Euro
zusammen auf	1.076.280,00 Euro	1.528.000,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

	2023	2024
wird festgesetzt auf	5.000.000,00 Euro	720.000,00 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

870.000,00 Euro	20.000,00 Euro
-----------------	----------------

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
wird festgesetzt auf:	12.000.000,00 Euro	12.000.000,00 Euro
davon entfallen auf Ortsgemeinden	11.000.000,00 Euro	11.000.000,00 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf:

	2023	2024
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	1.719.000,00 Euro	2.509.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	3.942.000,00 Euro	3.502.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	1.250.000,00 Euro	1.750.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	120.000,00 Euro	770.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	200.000,00 Euro	50.000,00 Euro
zusammen auf	7.231.000,00 Euro	8.581.000,00 Euro
darunter zinslose Darlehen:		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	250.000,00 Euro	775.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	330.000,00 Euro	835.000,00 Euro
zusammen auf	580.000,00 Euro	1.610.000,00 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	2.500.000,00 Euro	2.500.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	2.500.000,00 Euro	2.500.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	1.500.000,00 Euro	1.500.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	1.200.000,00 Euro	1.200.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	800.000,00 Euro	800.000,00 Euro
zusammen auf	8.500.000,00 Euro	8.500.000,00 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro	0,00 Euro
darunter:		
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 6 Umlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für	2023	2024
auf	33 v.H.	33 v.H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 18.572.336,32 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 17.351.986,32 Euro und zum 31.12.2023 16.474.916,32 Euro.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten ist nicht mehr möglich. Gemäß § 12 TV FlexAZ, konkretisiert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 31.01.2017, ist Altersteilzeit noch für die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1963 möglich. Zur Zeit nehmen sieben Beschäftigte dies in Anspruch.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundes-Besoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl.S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

	2023	2024
für Leistungsprämien und Leistungszulagen	2.500,00 Euro	2.500,00 Euro

§ 11 Weitere Bestimmungen

Zum Besuch von Angestelltenlehrgängen zur Ablegung der Angestelltenprüfung I und II dürfen Personen nur zugelassen werden, wenn ein dienstlicher Bedarf besteht.

Aus Haushaltskonsolidierungsgründen wird pro Haushaltsjahr maximal ein Bewerber zugelassen.

Finden in einzelnen Haushaltsjahren keine Lehrgänge statt, dürfen in den Jahren in denen Lehrgänge wieder angeboten werden, die zuvor nicht ausgeschöpften Zulassungen nachgeholt werden.

Dahn, den 26.07.2023

Michael Zwick
Bürgermeister

